

DIGITALE RENTENÜBERSICHT: ALLES IM BLICK?

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung

10. August 2020

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Finanzmarkt*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

finanzen@vzbv.de

INHALT

I. HINTERGRUND	3
II. INHALTE DES GESETZES	4
1. Die Informationen müssen unabhängig sein	4
2. Die Informationen müssen vollständig sein	4
2.1 Die Definition von Altersvorsorgeprodukten weiter fassen	4
2.2 Größtmögliche Anbindung an die digitale Rentenübersicht anstreben	5
3. Die Informationen müssen für alle zugänglich sein	6
4. Die Informationen müssen sachlich sein	6
5. Die Informationen müssen aktuell sein	7
III. FAZIT	7

I. HINTERGRUND

In Deutschland haben Verbraucherinnen und Verbraucher¹ häufig keinen ausreichenden Überblick über ihre Rentenansprüche. Das liegt daran, dass im Verlauf eines Arbeitslebens Ansprüche an verschiedenen Betriebsrenten, privater und gesetzlicher Vorsorge erworben werden. Obwohl die Gesetzliche Rentenversicherung und viele Produkte der betrieblichen und privaten Vorsorge jährlich über ihren jeweiligen Stand informieren, ist es für Verbraucher aufwendig, sich einen Gesamteindruck zu verschaffen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Grundlagen für die Einführung einer säulenübergreifenden, digitalen Renteninformation geschaffen werden. Detailfragen und Umsetzungskonzepte sollen zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

In Deutschland ist Passivität gegenüber dem Thema Altersvorsorge weit verbreitet. Viele Verbraucher haben geringe Erwartungen an die Leistungsfähigkeit der Sozialsysteme, an die Tauglichkeit privater Vorsorgeprodukte und an die Zuverlässigkeit gemachter Angaben.² Gerade deshalb ist es wichtig, dass Verbraucher einen vollständigen Überblick über ihre gesammelten Altersvorsorgeansprüche aus einer verlässlichen, neutralen Quelle erhalten können.

Die so geschaffene Transparenz und Aufmerksamkeit kann eine sinnvolle Komponente für eine umfassendere Lösung für die Rentenproblematik sein – darf aber nicht mit einer vollständigen Lösung verwechselt werden. Die neue Information für Verbraucher wird diese nicht allein in die Lage versetzen, sinnvolle Altersvorsorgestrategien zu verfolgen.

Um die Situation von Verbrauchern tatsächlich zu verbessern, sollte der Rentenüberblick von weiteren Reformen flankiert werden. In Kombination mit einer neutralen Finanzberatung würde der Wettbewerb um qualitativ hochwertige Altersvorsorgeprodukte befördert. Somit würde sie sinnvolle Handlungsoptionen für Verbraucher eröffnen, die durch die Information bemerken, dass sie ihre Altersvorsorgestrategie anpassen sollten.

Um Vertrauen in die Information aufzubauen und eine Grundlage für zielführende Reaktionen seitens der Verbraucher zu schaffen, ist es essenziell, dass die Information frei ist von Vertriebsinteressen, dass sie möglichst vollständig und aktuell ist und die technische und legale Struktur Vertrauen bei den Verbrauchern schafft.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² vgl. Klaus Morgenstern „Vertrauen fährt Achterbahn“, 2019, abgerufen unter: <https://www.dia-vorsorge.de/private-altersvorsorge/vertrauen-faehrt-achterbahn/> am 06.08.2020.

II. INHALTE DES GESETZES

1. DIE INFORMATIONEN MÜSSEN UNABHÄNGIG SEIN

Eine säulenübergreifende Renteninformation könnte einen großen Beitrag dazu leisten, Verbrauchern Vertrauen in ihre Altersvorsorge zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Renteninformation selbst vertrauenswürdig sein. Eine Umsetzung, die Zweifel an der Neutralität, Vollständigkeit, Qualität der Information oder dem Datenschutz sät, könnte auch den gegenteiligen Effekt haben.

Damit die Auskünfte einer Renteninformation vertrauenswürdig sein können, muss die Organisation unabhängig von den Interessen der Produkthanbieter sein. Anderenfalls besteht das Risiko, dass die Informationen in einer Weise ausgewählt, dargestellt, berechnet oder übermittelt werden, die den Geschäftsmodellen der teilnehmenden Anbieter entgegenkommt und andere benachteiligt. Auf diese Weise könnte eine marktverzerrende Darstellung etabliert werden, die Verbrauchern und Gesellschaft schadet.

Auch der Eindruck, dass der Träger einer säulenübergreifenden Renteninformation politisch beeinflusst werden könnte, muss vermieden werden, um Vertrauen zu schaffen. Dabei ist es wichtig, dass die Berechnungs- und Darstellungsstandards sich nicht ändern lassen, wenn die Regierungsmehrheiten wechseln oder sich die politischen Interessen verschieben.

Um dem Interesse der Unabhängigkeit von der Wirtschaft zu entsprechen, begrüßt der vzbv die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Konstruktion, in dem die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Bund geschaffen wird. Ebenso wird der Vorschlag begrüßt, die Interessen der unterschiedlichen Stakeholder über ein Steuerungsgremium zu kanalisieren und damit eine Form der Mitbestimmung zu schaffen.

2. DIE INFORMATIONEN MÜSSEN VOLLSTÄNDIG SEIN

Damit die säulenübergreifende Renteninformation sinnvoll sein kann, muss sie einen gewissen Grad an Vollständigkeit besitzen. Denn würde die Information Lücken enthalten, müssten Verbraucher wissen, welche Produkte fehlen und ob sie eines dieser Produkte halten. Damit wäre das Konzept einer gebündelten Information grundlegend in Frage gestellt.

Das beschriebene Problem hat zwei Dimensionen. Zum einen könnten bestimmte Kategorien von Produkten per se als nicht in die Rentenübersicht integrierbar angesehen werden. Zum anderen könnten die konkreten Verträge der Verbraucher nicht in der Übersicht enthalten sein.

2.1 Die Definition von Altersvorsorgeprodukten weiter fassen

Im Gesetz wird eine Definition des Begriffs „Altersvorsorgeprodukt“ gegeben. Dabei wird eine massive Voreinstellung auf die versicherungsförmige Altersvorsorge vorgenommen. Eine solche Privilegierung erscheint unter den heutigen Marktbedingungen nicht gerechtfertigt. Versicherer ziehen sich immer mehr aus den Riester-Angeboten zurück und die Effizienz der angebotenen Produkte erscheint zumindest zweifelhaft.

Es war ein zentraler Verdienst der Riester-Rente, das Altersvorsorgemonopol der Versicherungswirtschaft gebrochen zu haben und einen breiten Ansatz im Hinblick auf die mögliche Produktpalette für die Altersvorsorge zuzulassen. Dieser Ansatz deckt sich mit der Vielfalt der Wünsche und Bedürfnisse der Verbraucher. Es wäre falsch in der

Rentenübersicht hinter die Zeit vor der Einführung der Riester-Rente zurückzufallen. Der Versuch, eine Öffnung der Produktpalette über die Gesetzesbegründung zu ermöglichen, scheitert am klaren Gesetzeswortlaut.

Auch wenn der vzbv ein sehr weites Verständnis vom Begriff der Altersvorsorge hat, ist es zum jetzigen Zeitpunkt der Einführung der digitalen Rentenübersicht hinnehmbar, dass beim Leistungsbezug auf eine zeitliche Nähe zum Ruhestand abgestellt wird. Hier liegt die Vermutung nahe, dass Verbraucher das Geld für zusätzliche Altersbezüge verwenden wollen.

Im Ergebnis ist die Definition für die private Altersvorsorge produktoffener zu formulieren:

Zur privaten Altersvorsorge sind alle Verträge zu zählen, die einmalige oder wiederkehrende Erlebensfalleistungen mit rentenahem Beginn des Leistungsbezugs erbringen.

2.2 Größtmögliche Anbindung an die digitale Rentenübersicht anstreben

Nach den Plänen des Gesetzentwurfs ist eine stufenweise Einführung der Rentenübersicht geplant. Einer Testphase, an der Vorsorgeeinrichtungen freiwillig teilnehmen können, soll 21 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Betriebsphase folgen. Ab einem Stichtag sollen dann diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, die durch oder aufgrund eines Gesetzes zur Übermittlung von regelmäßigen Standmitteilungen verpflichtet sind, an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht angebinden sein. Außen vor wären so etwa nach jetzigem Stand berufsständische Versorgungswerke, die Beamtenversorgung oder Direktzusagen, aber auch Fondsparpläne. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich die Vorsorgeeinrichtungen freiwillig anbinden.

Es besteht die Gefahr, dass selbst in der Betriebsphase gravierende Lücken von teilweise essentiellen Bausteinen der jeweiligen Altersvorsorge in der Rentenübersicht auftreten. Dies wäre der Reputation der digitalen Renteninformation hochgradig abträglich. Noch gravierender wäre, dass weggelassene Information auch eine Unterdeckung suggerieren kann, die möglicherweise gar nicht real ist. Das gezielte Weglassen kann somit auch als Fehlinformation gesehen werden; selbst wenn es dazu einen Disclaimer gäbe, der darauf hinweist, dass darüber hinaus noch andere Ansprüche bestehen können.

Verschärft wird das Problem durch das frühe Einleiten der Betriebsphase, das den Verbrauchern suggeriert, dass ein gewisser Grad an Solidität im Gesamtüberblick erreicht wurde. Sinnvoll wäre es vielmehr, die Testphase unter der zwingenden Anbindung der oben genannten Vorsorgeeinrichtungen fortzuführen und parallel die übrigen Vorsorgeeinrichtungen ebenfalls darauf zu verpflichten, regelmäßige Standmitteilungen zu erstellen, um die Vorsorgeeinrichtungen zum Ende der Testphase auch obligatorisch an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht anzubinden.

In der Zwischenzeit kann das Problem aus Sicht des vzbv nur dadurch gelöst werden, dass Verbraucher auf freiwilliger Basis eigeninitiativ weitere Bestandteile ihrer Altersvorsorge in die Rentenübersicht integrieren können. Dies bezieht sich dann auf jedwede Form der Geldanlage, soweit sie nach der Intention der Verbraucher der Altersvorsorge dienen soll. Sie komplett außen vor zu lassen, wäre unangemessen, weil sie für viele Verbraucher einen erheblichen Anteil des verfügbaren Einkommens im Ruhestand darstellen. Rentable Produkte dieser Kategorie können die sinnvollsten Produkte

im Portfolio sein. Diese Produkte zu berücksichtigen, wäre auch wichtig, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, da unberücksichtigte Produkte in der Wahrnehmung der Verbraucher unterrepräsentiert und somit auf dem Markt benachteiligt wären.

Alle Stellen, Träger oder Anbieter einer Altersvorsorge müssen perspektivisch darauf verpflichtet werden, den Verbrauchern jährliche Informationen zum Stand der Altersvorsorge zur Verfügung zu stellen.

Für eine Übergangsphase müssen Verbraucher ihre konkreten Ansprüche in die digitale Rentenübersicht integrieren können.

3. DIE INFORMATIONEN MÜSSEN FÜR ALLE ZUGÄNGLICH SEIN

Laut Entwurf ist lediglich vorgesehen, dass die Rentenübersicht über ein Portal abgerufen werden kann. Damit könnten die Verbraucher das Angebot nicht in Anspruch nehmen, die digitale Medien nicht nutzen können oder wollen. Es muss auch für diese Verbrauchergruppe die Möglichkeit eines barrierefreien Zugangs geschaffen werden.

Um dem Thema der Altersvorsorge die notwendige Aufmerksamkeit zu verschaffen, wäre es im späteren Vollbetrieb zudem wünschenswert, allen Verbrauchern die Informationen zu einem Stichtag per Post zuzuleiten. Ein solches Vorgehen wäre geeignet, periodisch die persönliche und mediale Aufmerksamkeit auf die Altersvorsorge zu lenken. Diese Methode würde auch weniger technikaffine Bevölkerungsgruppen automatisch in die Information einbinden. Eine solche periodische Information auf Papier wäre auch gut vereinbar mit der digitalen Grundform der Information, die im Entwurf anvisiert wird.

Allen Verbrauchern muss ein barrierefreier, analoger Zugang zur Rentenübersicht zur Verfügung stehen.

4. DIE INFORMATIONEN MÜSSEN SACHLICH SEIN

In der Altersvorsorge ist es eine weit verbreitete Praxis, eine Prognose über die Wertentwicklung von Anlagen abzugeben. Diese Prognosen sollen Verbrauchern ermöglichen, abzuschätzen, mit wie viel Rente sie rechnen können. Diese Einschätzungen sind problematisch, da sie suggerieren, dass es möglich ist, genau zu wissen, wie sich Finanzmärkte zukünftig entwickeln werden. Spekulative Komponenten, wie Prognosen, stellen daher eine Gefahr dar.

Besonders gefährlich wird es dann, wenn Vorsorgeeinrichtungen keine prognostizierten, also erreichbaren, Ansprüche angeben müssen. Hier wird dann die Rentenübersicht unnötiger Weise lückenhaft und eher verwirrend für Verbraucher. Wenn sich Verbraucher durch die Rentenübersicht falsch informiert fühlen, weil die tatsächlichen Ergebnisse von den Prognosen abweichen, wird Vertrauen in großem Umfang verloren gehen. Daher ist es wichtig, die Rentenübersicht auf den Status quo, also auf die erreichten Altersvorsorgeansprüche, zu beschränken.

Diese Beschränkung ist auch wichtig, um die einfache Verständlichkeit der Information zu wahren. Zum Beispiel müssten Prognosen Inflation berücksichtigen, um nicht falsche Vorstellungen über die Kaufkraft im Alter zu vermitteln. Inflation und Schwankungen, Szenarien der Kapitalmarktentwicklung – diese Aspekte machen die Rentenübersicht zu schwer verständlich.

In der Rentenübersicht dürfen nur erreichte Altersvorsorgeansprüche ausgewiesen werden.

5. DIE INFORMATIONEN MÜSSEN AKTUELL SEIN

Nach den Vorgaben des Gesetzes wird der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht die letzte verfügbare Standmitteilung übermittelt. Die in der Übersicht enthaltenen wertmäßigen Angaben müssen stets mit denen in dieser Standmitteilung übereinstimmen. Damit ist dafür gesorgt, dass in der Gesamtübersicht die jeweils neuesten Daten dargestellt werden. Dennoch kann ein erheblicher Zeitraum zwischen dem Erstellen der Standmitteilung und dem Abruf durch die Nutzer vergangen sein. Deshalb ist es für die Einordnung der Daten sinnvoll, dass bei der Darstellung der einzelnen Werte auch das Datum von deren Erstellung ausgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Verbraucher am Verfahren zum Abruf der Rentenübersicht teilnehmen und gleichzeitig auf den postalischen Versand der einzelnen Standmitteilungen verzichten.

In der Rentenübersicht muss der Stand der Daten angegeben werden.

III. FAZIT

Der vzbv begrüßt das Vorhaben einer säulenübergreifenden Renteninformation. Ein solches Angebot kann, flankiert von anderen Reformen, einen Beitrag dazu leisten, Vertrauen in die Altersvorsorge wiederherzustellen. Um dies zu erreichen, ist es wichtiger, die Qualität der Renteninformation zu sichern, als eine zügige Umsetzung anzustreben. Denn verlorenes Vertrauen kann nur schwer zurückgewonnen werden. Um solche Szenarien zu vermeiden, sollte genug Zeit eingeplant werden, um folgende Bedingungen zu erfüllen:

- ❖ Im Kontext der säulenübergreifenden Renteninformation sollte über begleitende Reformen nachgedacht werden. Finanzberatung, die von den Vertriebsinteressen der Produkthanbieter unabhängig ist, wäre das notwendige Begleitinstrument für Verbraucher, um die Information sachgerecht verarbeiten zu können.
- ❖ Die Information muss von Anfang an so vollständig wie möglich sein. Angaben zur gesetzlichen, betrieblichen und staatlich geförderten privaten Altersvorsorge sollten von Anfang an verpflichtend eingebunden werden. Auch Produkte, die nicht gefördert werden, sollten auf Initiative der Verbraucher eingebunden werden können.
- ❖ Allen Verbrauchern muss ein barrierefreier, analoger Zugang zur Rentenübersicht zur Verfügung stehen.
- ❖ Die Information muss neutral sein. Sie darf weder das Ziel verfolgen, Ängste zu schüren, noch als Verkaufsargument missbraucht werden. Die Anbindung an die Deutsche Rentenversicherung Bund, verbunden mit dem vorgeschlagenen Steuerungsgremium, würde diesen Ansprüchen gerecht werden.
- ❖ Die einzigen Daten, auf die sich Verbraucher verlassen können, sind die Gegenwartswerte. Prognosewerte beinhalten Unsicherheiten und werden durch die Inflation relativiert.
- ❖ Bei den ausgewiesenen Werten muss auch das Datum ihrer Erstellung dargestellt werden.